Flächenwidmungsplan Reißeck - 2. Differenzplan - Aufschließungsgebiete							
Nr.	**Blatt-Nr.**	**KG**	**Gst.-Nr.**		**Fläche [m²]**	**Festlegungsgründe**	**Aufhebungsbestimmungen**
A026	E7.2	Zandlach	Teil von	1346	4840	Ungenügende Erschließung: Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf bzw. kein allgemein unmittelbarer Bedarf gegeben	Erschließungsnachweis für den gesamten als A-Gebiet verordneten Bereich (Bebauungskonzept oder Teilbebauungsplan); Schriftliche Erklärung der Eigentümer gemäß § 25 Abs 5 K-ROG 2021 (widmungsgemäße Bebauung innerhalb von fünf Jahren)
A027	E8.3	Zandlach	Teil von	236/1	548	Ungenügende Erschließung: Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf bzw. kein allgemein unmittelbarer Bedarf gegeben	Erschließungsnachweis für den gesamten als A-Gebiet verordneten Bereich (Bebauungskonzept oder Teilbebauungsplan); Schriftliche Erklärung der Eigentümer gemäß § 25 Abs 5 K-ROG 2021 (widmungsgemäße Bebauung innerhalb von fünf Jahren)
A028	E6	Teuchl		80	90	Standortsicherheit und Gefahrenfreiheit des Bauplatzes nach Rutschungsereignis fraglich	Positive Fachgutachten (WLV, Geologie) über die gefahrenfreie Bebaubarkeit des Bauplatzes
			Teile von	83	77		
				.10/1	119		
A029	D6.4	Penk	Teile von	631/3	1031	Ungenügende Erschließung: Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung	Erschließungsnachweis für den gesamten als A-Gebiet verordneten Bereich (Bebauungskonzept oder Teilbebauungsplan);
				631/1	1123		

	Unterzeichner	Gemeinde Reißeck
	Datum/Zeit-UTC	2022-08-26T11:23:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	926662855
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	